

Die Steuer-Oase



DAS MAGAZIN DER STEUERKANZLEI DRÖGE & PAUL

Gruß der Geschäftsleitung

Liebe Mandanten und Freunde unseres Hauses,

Ein weiteres herausforderndes Jahr geht zu Ende: die politische Lage ist weltweit wie national instabil. Wir beobachten, wenngleich aus der immer noch sicheren Entfernung eines trotz aller Probleme demokratischen und pluralistischen Staates, mit Beklemmung die tiefer werdenden Gräben zwischen Nationen und Bevölkerungsgruppen. Covid ist zurück, auch wenn es im starken Kontrast zu den vergangenen Jahren kein öffentliches Thema mehr ist – es genügt ein Blick auf unser eigenes Umfeld.

Wer Weihnachten feiert, begeht es als ein Fest der Hoffnung. Silvester ist traditionell der Abend der Glücksbringer und Rituale für gutes Gelingen. Das mögen kleine persönliche Zeichen des Vertrauens sein, denen wir uns in dieser Ausgabe der „Steuroase“ anschließen wollen. Seite 2 dieser Ausgabe ist darum bewusst ganz der Einstimmung auf Feiertage, gutes Essen und Trinken und der Anregung gewidmet, doch auch wieder einmal ein Gedicht zu lesen: welche Zeit wäre dazu geeigneter.

Wir haben Grund zur Dankbarkeit. Unsere Mitarbeiter haben auch in diesem Jahr und immer noch unter dem Druck teilweise absonderlich schnell wechselnder Fristen und Gesetzeslagen wieder überdurchschnittlich gut und zuverlässig gearbeitet.

In einer Zeit der eklatanten Personalknappheit durften wir neue Mitarbeiter begrüßen, die sich inzwischen sehr gut eingelebt und eingearbeitet haben. Wir sprechen für sie alle, wenn wir an dieser Stelle sagen: trotz aller Widrigkeiten machen wir unsere Arbeit gern, das ist ein großes Privileg.

Mehr denn je wünschen wir Ihnen allen eine friedvolle Zeit!

Herzlich Ihre



Unstrukturiert und über-bürokratisch:

Kanzleien kämpfen mit den Covidhilfe-Schlussabrechnungen



Bildnachweis: haufe.de

Florian Fey ist Geschäftsführer einer Firma, die antritt, Steuerberater bei Bedarf zu beraten und bei der Arbeit zu entlasten. Der Bedarf ist derzeit extrem groß bei den Schlussabrechnungen zur Covid – Überbrückungshilfe.

Die Deadlines wurden ja bereits mehrfach verschoben, auch ein Indikator dafür, dass es sich hier um ein Thema handelt, das starkes zusätzliches Belastungspotential birgt.

In einem Interview mit dem Fachinformationsportal Haufe.de sprach er kürzlich über die immense Zusatzarbeit, die für Steuerkanzleien nicht nur damit einhergeht, die Schlussabrechnungen vorzunehmen, sondern vor allem mit dem Nachfrage- und Überprüfungsaufwand, den die Behörden im Anschluss betreiben.

„Kleinteilig“ nennt er sie, denn: „Teilweise werden seitenweise zusätzliche Nachweise angefordert.“ Das zeugt nicht von Vertrauen der Behörden in die Arbeit von Steuerberatern, die üblicherweise doch mit ihrer Unterschrift für die Rechtmäßigkeit von umfangreichen Buchhaltungen oder Jahresabschlüssen bürgen – ein Transfer, den die Behörden augenscheinlich nicht leisten.

Erschwerend hinzu kommt, dass sich die erforderlichen Daten nicht einfach aus den bestehenden Systemen auslesen lassen, sondern neu erhoben werden müssen, Das betrifft vor allem die Regelung, dass sämtliche Kosten nicht nach ihrer Verbuchung, sondern nach ihrer Fälligkeit anzusetzen sind. Diese Information hat die Steuerkanzlei in der Regel gar nicht in ihren Systemen gespeichert, sie muss sie vielmehr mühsam aus den eingereichten Belegen herauslesen.

Besonders belastet sind Kanzleien, die einen Großteil ihrer Mandanten in den Gewerben haben, die die Hilfen vorrangig in Anspruch nehmen mussten, beispielsweise Gastronomie, Hotellerie oder Kultur.

Da gilt es nicht selten 1.000 Schlussabrechnungen vorzunehmen.

Fachmann Florian Fey spart nicht mit Kritik am Gesetzgeber:

„Man hätte spätestens Ende 2021 noch einmal eine bundeseinheitliche Klärung sämtlicher Regelungen herausgeben können, auf deren verbindlicher Grundlage ... die Schlussabrechnungen erstellt werden können. Diese Zeit hätte man gehabt, die Notwendigkeit meines Erachtens auch. Gehandelt hat man aber nicht so.“

Gegen „Fallbeileffekt“ bei kleineren Photovoltaikanlagen

Am 20.10.2023 hat der Bundesrat über das neue „Wachstumschancengesetz“ beraten und eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Sie enthält auch eine Prüfbitte. Darin bitten die Bundesländer, die Regelung zu den Größenmerkmalen für die Steuerbefreiung kleinerer Fotovoltaikanlagen umzugestalten. Derzeit sind die beiden Leistungsgrenzen mit 30 kWp bzw. 15 kWp als Freigrenzen ausgestaltet; der Bundesrat regt eine Ausgestaltung als Freibeträge an. Damit würde ein sogenannter „Fallbeileffekt“ einhergehen, der eintritt, wenn die Bruttoleistung die Leistungsgrenze übersteigt.

An einem Beispiel wird deutlich, was der „Fallbeileffekt“ bewirken würde: Eine PV-Anlage auf einem Einfamilienhaus mit einer Leistung von 29 kWp ist steuerbe-

freit. Der Betreiber der Anlage plant eine zusätzliche PV-Anlage mit 5 kWp auf der Garage anzubringen. Es wäre dann in Summe eine Leistung mit 34 kWp installiert, sodass beide PV-Anlagen in vollem Umfang steuerpflichtig wären. Würde diese Begrenzung zu einem Freibetrag umgestaltet werden, würde dieser negative Effekt entfallen. Die Einnahmen bis zu 30 kWp blieben steuerfrei und nur die Einnahmen aus 4 kWp wären steuerpflichtig.

Der Bundesrat verspricht sich durch die Änderung eine höhere Akzeptanz bei Bürgerinnen und Bürgern. Insbesondere wird die aktuelle Freigrenze als Hindernis bei einer Erweiterung einer PV-Anlage gesehen. Die Prüfbitte des Bundesrats wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden. Ob diese Anregung auch in das Wachstumschancengesetz eingehen wird, lässt sich derzeit nicht abschätzen.

Niemand ist verpflichtet, sein Vermögen so zu verwalten oder seine Ertragsquellen so zu bewirtschaften, dass dem Staat darauf hohe Steuern zufließen.
(Preußisches Oberverwaltungsgericht 1906)





Allen Verwandten und Freunden unseres Hauses wünschen wir frohe Feiertage und ein friedvolles und gesundes 2024!

Vom Gabelfrühstück zum Brunch -

Gemeinsam essen an Feiertagen durch die Jahrhunderte

Im 19. Jahrhundert war ein "Gabelfrühstück" eine besondere Art von Frühstück, bei dem die Speisen mit einer Gabel und einem Messer serviert und gegessen wurden, im Gegensatz zum traditionellen Frühstück, bei dem man Speisen oft mit den Händen oder Löffeln aß. Gabelfrühstücke waren tendenziell formeller und galten als Anzeichen von gesellschaftlichem Ansehen und Wohlstand.

Typische Bestandteile eines Gabelfrühstücks im 19. Jahrhundert könnten Eier, Fleisch, Käse, Brot und gelegentlich auch Kaffee oder Tee sein. Diese Mahlzeiten wurden normalerweise in reich dekoriertem Geschirr serviert und oft in gesellschaftlichen Kreisen oder zu besonderen Anlässen genossen.

Mit dem neuzeitlichen Brunch, besonders beliebt an Sonn- und Feiertagen oder zu besonderen Anlässen, hat das Gabelfrühstück die größere Reichhaltigkeit der Speisen und den eher späten Beginn am späten Vormittag oder gegen Mittag gemeinsam. Der Begriff "Brunch" setzt sich aus den beiden englischen Wörtern "breakfast" und "lunch" zusammen. Typischerweise kombiniert ein Brunch Elemente von Frühstück und Mittagessen. Brunch-Menüs können eine breite Palette von Gerichten umfassen, darunter Frühstücksklassiker wie Eier, Speck, Waffeln, Pancakes und Müsli, aber auch Mittagessenoptionen wie Suppen, Sandwiches, Salate und Pasta.

Weil es im letzten Jahr vielen Lesern Freude bereitet hat, zu lesen, wie man im 19. Jahrhundert an Feiertagen speiste, wurde noch einmal das Kochbuch aus dem Jahre 1868 von Sophie Armster (Erstauflage 1828) konsultiert, um die Gerichte für ein perfektes „Gabelfrühstück“ nach alter Art herauszufinden. Vielleicht ist es eine Anregung für ein gemeinsames Essen der ganz besonderen Art.



Ein großes Gabelfrühstück zu arrangieren (Schreibweise original)

In die Mitte der Tafel stellt man eine Plat de Menage, rechts von derselben einen in Gelee gekochten Puter oder Karpfen in Gelee, eine kalte Pastete links, eine Gans oder Enten in Gelee. Um diese größeren Schüsseln stellt man die kleineren Gerichte, als:

2 Schüsseln mit geräucherter Ochsenzunge, geräuchertem Lachs, 2 Schüsseln mit gespickten Kalbscotelettes, Handpasteten mit Kaviar oder Austern gefüllt, 2 Schüsseln mit Beefsteaks, 2 Schüsseln mit Mettwurst, 2 Teller mit Anchovis, eine Salatiere mit Sardellensalat und eine mit Salat à L'Italienne, verschiedene Teller mit Butterbrod, trockenem Brod und Käse. Zur Austernzeit kann man diese vorher geben, in Ermangelung dieser gibt man braune Bouillon in Tassen herum; zum Dessert leichtes Bisquit.

Nach Beendigung des Frühstücks wird schwarzer Kaffee nebst Rum und Likör präsentirt.



Vom 21.12.2023 bis zum 04.01. 2024 bleibt die Kanzlei geschlossen



Schenken (Joachim Ringelnatz)

**Schenke groß oder klein,
Aber immer gediegen.
Wenn die Bedachten
Die Gaben wiegen,
Sei Dein Gewissen rein.**

**Schenke herzlich und frei.
Schenke dabei,
Was in Dir wohnt
An Meinung, Geschmack und Humor,
So daß die eigene Freude zuvor
Dich reichlich belohnt.**

**Schenke mit Geist ohne List.
Sei eingedenk,
Daß Dein Geschenk
Du selber bist.**



Bleigießen an Silvester

Metalle mit niedriger Schmelztemperatur wie Hartzinn (echtes Blei ist seit 2018 verboten) werden in einem Löffel über einer Kerze oder einem Teelicht erhitzt, bis sie geschmolzen sind. Das geschmolzene Metall wird sodann in eine bereitgestellte Schüssel mit kaltem Wasser gegossen, wo es sofort zu bizarren Formen erstarrt. Die Gestalt der erstarrten Bleistücke wird frei assoziiert.

Ein natürlich weitgehend humorvoller Versuch, die Zukunft vorauszusagen, der übrigens sehr aufwandslos auch mit Kerzenwachs funktioniert.